

**Satzung
der Stadt Gronau (Westf.) über die Erhebung
von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche
Maßnahmen
vom 10. März 1982
i.d.F. v. 10.01.1990**

Bauverwaltungsaufgaben

Änderungen bzw. Ergänzungen

Erste Änderung v. 10.01.1990 der Satzung v. 10.03.1982
(Bekanntmachung am 16.01.1990)

§ 3 Abs. 3
Ziff. 1,
Ziff. 2 (g),
Ziff. 3 (g),
§ 5. Abs. A (2)
Buchst. b Satz 1,
Abs. B (5),
Abs. B (6),
Abs. C

**Satzung
der Stadt Gronau (Westf.) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8
KAG für straßenbauliche Maßnahmen -
vom 10. März 1982
i.d.F. v. 10.01.1990**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV, NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 20.07.1989 (GV. NW. S. 362), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 13.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung können auch Teile und Abschnitte von Anlagen der wegemäßigen Erschließung sowie mehrere solcher Anlagen sein.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

4. Die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkstreifen,
 - h) unselbständige Grünanlagen.
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwege in eine Fußgängerstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwege in eine verkehrsberuhigte Zone im Sinne des § 42 (4a) StVO.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3).

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) unselbständige Grünanlagen	15 v.H. der Flächen a-d	15 v.H. der Flächen a-d	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v.H.
g) Gemeinsamer Rad-/Gehweg im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO	je 3,00 m	je 3,00 m	50. V.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) unselbständige Grünanlagen	15 v.H. der Flächen a-d	15 v.H. der Flächen a-d	50 v.H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			30 v.H.
g) Gemeinsamer Rad-/Gehweg im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	8,50	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.

Bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichten
1	2	3	4
e) unselbständige Grün- anlagen	15 v.H. der Flächen a-d	15 v.H. der Flächen a-d	50 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			10 v.H.
g) Gemeinsamer Rad/ Gehweg im Sinne des §41 Abs. 2 Nr. 5 StVO	je 3,00 m	je 3,00 m	30 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicher- heitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) unselbständige Grün- anlagen	15 v.H. der Flächen a-d	15 v.H. der Flächen a-d	50 v.H.
f) Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung			50 v.H.
5. Fußgängergeschäfts- straßen			
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässe- rung sowie unselbständige Grünanlagen	9,00 m 15 v.H. der Fläche	9,00 m 15 v.H. der Fläche	50 v.H. 50 v.H.
Die unter Ziffer 5 genannten Breiten sind Durchschnitts- breiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der ges- amten Erschließungsan- lage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.			

Bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichten
1	2	3	4
6. Selbständige Gehwege			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung und sowie unselbständige Grün- anlagen	3,00 m 15. v.H. der Fläche	3,00 m 15 v. H. der Fläche	60 v.H. 50 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche			
im Sinne des § 42 (4a) der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Ober- flächenentwässerung sowie unselbständige Grünanlagen	9,00 m 15. v.H. der Fläche	9,00 m 15 v.H. der Fläche	50 v.H. 50 v.H.
Die unter Ziffer 7 genannten Breiten sind Durchschnitts- breiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der ge- samten Erschließungs- anlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.			

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

- b) HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) HAUPTVERKEHRSSTRAßEN: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) FUßGÄNGERGESCHÄFTSSTRAßEN: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliefererverkehr möglich ist,
- f) SELBSTÄNDIGE GEHWEGE: Gehwege die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) VERKEHRSBERUHGTE BEREICHE: Aufgepflasterte und als Mischflächen gestaltete Straßen, auf welchen der Fußgängerverkehr und der Fahrzeugverkehr gleichberechtigt nebeneinander stattfinden (§ 42 Abs. 4a StVO).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert anzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(6) Grenzt die Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

(7) Für Erschließungsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

A (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz C) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird; die hintere Nutzungsgrenze ist auch maßgebend für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke im Sinne von § 5 Abs. B (5). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2 |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe; Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

Das gleiche gilt für Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend.

Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken sowie bei nicht baulich/-gewerblich nutzbaren Grundstücken gilt § 5 Abs. B (5) entsprechend.

(7) Ist eine Großzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angegangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

C Für die Grundstücke, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, sind die in Abs. B (1) Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um 50 v. H. zu erhöhen.

D (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Dies gilt nicht

- a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
- b) wenn ein Beitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
- c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.
- d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
- e) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

(3) Die Vergünstigungsregelung nach dem Abs. D (1) ist im übrigen nur insoweit anzuwenden, als zumindest eine der anderen das Grundstück erschließenden Straßen bereits mit den entsprechend dem Bauprogramm des Erschließungsbeitragsrechts bzw. des preußischen Anliegerbeitragsrechts hergestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die die beitragsauslösende Straße durch die abzurechnende Ausbaumaßnahme erhält oder deren Teileinrichtungen insgesamt oder einzeln verbessert oder erweitert werden.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 7
Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

**§ 8
Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

**§ 9
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Änderungen des § 3 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (= Nr. 1 bis 3 dieser Satzung) treten rückwirkend ab dem 01.11.1987 in Kraft.

Die übrigen Satzungsänderungen (= Nr. 4 bis 7 dieser Satzung) treten am 01.02.1990 in Kraft.

